

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des 1. Lomé-Abkommens, insbesondere im Bereich der Exporterlösstabilisierung

I.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner anlässlich der Schlußabstimmung über das Zustimmungsgesetz zum 1. Lomé-Abkommen gefaßten Entschließung vom 10. Dezember 1975 aufgefordert, zu gegebener Zeit über die Auswirkungen dieses Abkommens, insbesondere im Bereich der Exporterlösstabilisierung (STABEX-System) zu berichten (BT-Drucksache 7/4404). In der Folgezeit hatte die Bundesregierung wiederholt Gelegenheit, ihren Standpunkt zu den Entwicklungen im Rahmen der Lomé-Politik darzulegen, zuletzt bei den Beratungen über das Zustimmungsgesetz zum 2. Lomé-Abkommen vom 31. Oktober 1979 (BGBl. II 1980, S. 965 ff.), das am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist. *)

*) Vgl. insbesondere die Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft am 25. April 1979 und 12. Juni 1980 und für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 19. April 1978, 26. September 1979 und 22. Mai 1980 sowie Bericht und Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses zum 2. Lomé-Abkommen vom 19. Juni 1980 (BT-Drucksache 8/4265).

Dieser Bericht soll deshalb einen Überblick über die Anwendung von STABEX aufgrund des 1. Lomé-Abkommens geben. Grundlage sind die Informationen der EG-Kommission, der die Verwaltung von STABEX übertragen ist, und die aus der Beratung der Kommissionsentscheidungen in einer besonderen Arbeitsgruppe gewonnenen Erfahrungen.

II.

1. Zielsetzung des Systems

STABEX war eine der wesentlichen Neuerungen in den Beziehungen der EG zu den assoziierten Staaten in Afrika, der Karibik und des Pazifik (AKP). Mit ihm sollten Erlöseinbußen aus dem Export wichtiger Rohstoffe, von denen die Volkswirtschaften der AKP in hohem Maße abhängen, gemildert werden.

Die Ursachen solcher Exporterlösschwankungen können vielfältig sein und lassen sich häufig nicht exakt trennen: Änderung der Weltmarktpreise,

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1975 — Drucksache 7/4404 — zugeleitet mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft — EA — 013400 — vom 25. Februar 1981.

Während der Laufzeit dieses Abkommens wurden insbesondere der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit über alle Abkommensbereiche ausführlich unterrichtet. Erneute Gelegenheit zu eingehender Diskussion boten die Beratungen über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum 2. Lomé-Abkommen vom 31. Oktober 1979 (Drucksachen 8/3927 und 8/4265), welches am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist.

Nach Abschluß der STABEX-Operationen aufgrund des 1. Lomé-Abkommens im Sommer 1980 liegen nunmehr die von der EG-Kommission erstellten zusammenfassenden Daten vor.

wechselnde Konjunkturen in den Industrieländern, Elastizitätsgrad der Nachfrage, klimabedingte Mißernten, aber auch wirtschaftspolitische Entscheidungen und politische Ereignisse in den Exportländern. Die Folgen von Erlösrückgängen für die Handels- und Devisenbilanzen sowie für die Staatshaushalte sind häufig jedoch beträchtlich, zumal zum Kreis der AKP der Großteil der am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) gehört.

Mit dem STABEX-System hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die nach einem bestimmten Verfahren ermittelten Exporterlösverluste durch Transferzahlungen auszugleichen.

2. Funktionsweise

Für die fünf Anwendungsjahre des STABEX-Systems (1975 bis 1979) standen im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds 375 Millionen ERE zur Verfügung. Dieser Betrag wurde später aus Anlaß des Beitritts von Papua-Neuguinea, Sao Tomé und Príncipe sowie von Kap Verde auf 380 Millionen ERE*) aufgestockt. Der Sonderfond wurde in fünf Jahrestanchen aufgeteilt. Nichtverbrauchte Teile einer Jahrestanche wurden übertragen.

Bei hoher Beanspruchung konnte innerhalb bestimmter Grenzen auf die nächste Jahrestanche gezogen werden. Eine anteilmäßige Kürzung war für den Fall vorgesehen, daß die Transferansprüche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen.

Der Ausgleichsanspruch berechnete sich aus der Differenz zwischen den Exporterlösen bei einem bestimmten Erzeugnis im Anwendungsjahr und dem Durchschnittserlös während der vier vorausgegangenen Jahre. Er war an die Voraussetzung geknüpft, daß das Land im Vorjahr vom Export des betreffenden Erzeugnisses in Höhe eines prozentualen Mindestanteils seiner Gesamtexporte abhängig war (Abhängigkeitsschwelle) und die Exporterlöse um einen bestimmten Prozentsatz zurückgegangen waren (Auslöseschwelle). Die für den Export nicht ins Gewicht fallenden Produkte und unbedeutende Erlösschwankungen blieben somit unberücksichtigt. STABEX wurde grundsätzlich nur in bezug auf die Exporte nach der Gemeinschaft wirksam. Exporterlöseinbußen im Handel mit dritten Ländern konnten — von wenigen Ausnahmen aufgrund entfernter geographischer Lage und/oder traditioneller Exportbeziehungen mit dritten Ländern abgesehen — nicht kompensiert werden.

Das STABEX-System enthielt zunächst zwölf Warengruppen mit 29 Waren, überwiegend landwirtschaftliche Grundstoffe wie Erdnüsse, Kaffee, Ka-

kao, Holz usw.; eine Ausnahme bildete Eisenerz. *) Die Warenliste wurde später um acht weitere, nur für einzelne AKP-Länder bedeutsame, vom Volumen jedoch nicht ins Gewicht fallende Waren erweitert (Vanille, Wolle, Sesamsamen usw.).

Die Empfängerstaaten konnten die Mittel frei verwenden; über die Verwendung war innerhalb eines Jahres zu berichten.

Bei günstiger Exporterlösentwicklung in den darauffolgenden Jahren waren die Mittel wieder zurückzuzahlen, sofern nicht die Ausfuhrmengen rückläufig waren. Die besonders benachteiligten AKP-Staaten waren jedoch von vornherein von der Rückzahlung befreit.

3. Die finanzwirtschaftliche Abwicklung

Der STABEX-Fonds (380 Millionen ERE) reichte für alle als gerechtfertigt angesehenen Transferansprüche aus. Damit erwiesen sich Befürchtungen, die finanziellen Anforderungen könnten das System sprengen und politischen Druck zur Aufstockung der Mittel erzeugen, als unbegründet. In den fünf Anwendungsjahren wurden folgende Zahlungen geleistet:

	in Millionen ERE
1975	80
1976	37
1977	34
1978	164
1979	63
Insgesamt	378

Die beigefügte Tabelle (Anhang 1) veranschaulicht die Details der finanzwirtschaftlichen Abwicklung: Zweimal mußten die Jahrestanchen durch Vorgriffe verstärkt werden; 1977 und 1979 fanden Rückzahlungen, wenn auch nur im bescheidenen Umfang von rd. 3,5 Millionen ERE statt. Der Überschuß in Höhe von knapp 6 Millionen ERE wurde der Dotierung des STABEX-Systems für das 2. Lomé-Abkommen zugewiesen. Die bisher geringe Rückzahlungsquote erklärt sich auch aus der Tatsache, daß nur ca. ein Drittel der Transfers als Darlehen, zwei Drittel aber an nicht-rückzahlungspflichtige AKP gezahlt worden waren.

Die Bedeutung von STABEX als eines schnell wirkenden Hilfeinstruments im Vergleich zu den klassischen Maßnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds verdeutlichen folgende Kennzahlen: Bei einer Dotierung mit ca. 11 % des Gesamtbetrags des Entwicklungsfonds entfielen auf die STABEX-Transfers nach Abschluß der betreffenden Operationen des 1. Lomé-Abkommens per 1. August 1980 16 % der gebundenen Mittel und 28 % der effektiven Zahlungen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds.

*) Das Gesamtvolumen belief sich auf 400 Millionen ERE (rd. 1 Mrd. DM). Für die noch abhängigen überseeischen Länder und Gebiete einiger Mitgliedstaaten war eine spezielle STABEX-Tranche von 20 Millionen ERE bereitgestellt. Diese Mittel wurden nach denselben Regeln verwaltet wie die AKP-Tranchen, jedoch nur in Höhe von 12 Millionen ERE in Anspruch genommen.

*) Nach den Vereinbarungen im 2. Lomé-Abkommen wird Eisenerz vor Ablauf dieses Abkommens in das hierfür adäquate System für Bergbauerzeugnisse aufgenommen (s. u. Ziffer 10)

4. Die Verteilung der Transfers nach Ländern und Waren

Die Verteilung der Transfers nach Ländern und Waren weist eine breite Streuung auf, die Höhe der Zahlungen an einzelne Länder und für einzelne Waren jedoch eine starke Konzentration (vgl. Tabelle in Anhang 2).

Insgesamt kamen 31 AKP-Staaten in den Genuß des STABEX-Systems. Die höchsten Beträge erhielten (in Millionen ERE): Senegal (65,1) gefolgt von Sudan (41,7), Mauretanien (37) sowie Niger (22,6), Tansania (20,7), Uganda (20,5), Benin (20,3) und Elfenbeinküste (15). Damit entfielen auf acht AKP-Staaten rd. 65 % des STABEX-Fonds.

Die Zahlungen bezogen sich auf 24 der vom System abgedeckten Waren (vgl. Tabelle Anhang 3). Am meisten wurde (in Millionen ERE) für Erdnüsse, Erdnußöl und Ölkuchen aufgewendet (156,9), gefolgt von Eisenerz (61,7), Baumwolle (43,3), Holz (38,1) und Sisal (20,5). Auf diese fünf Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen entfielen mithin rd. 85 % der Gesamttransfers.

5. Die Verwaltung des STABEX-Systems

Einige systemimmanente Schwierigkeiten technischer Natur konnten nach einer Anlaufphase behoben werden, nachdem sich eine gewisse Entscheidungspraxis herausgebildet hatte. Probleme ergaben sich z. B. bei der statistischen Erfassung der STABEX-relevanten Warenströme nach Mengen und Werten, der Berechnung der Abhängigkeits- und Auslöseschwellen oder bei den Methoden der Transferkürzungen etwa infolge erhöhten Eigenverbrauchs im AKP-Land.

Die Praxis hat aber auch gezeigt, daß die Verwaltung des STABEX-Systems trotz automatischer Auslöse- und Anwendungsmechanismen auf eine Sachprüfung jedes einzelnen Antrags nicht verzichten kann. Es traten wiederholt unvorhersehbare Umstände auf, die Ermessensentscheidungen verlangten. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die Exporte durch autonome wirtschafts- und handelspolitische Maßnahmen der AKP-Staaten direkt oder indirekt beeinflußt wurden, d. h. die Frage der Mitverantwortung des betreffenden Staates für einen Erlösrückgang gestellt war. Beispiele sind etwa die Verstaatlichung des Produktions- und/oder Vermarktungssystems, verstärkte staatliche Lagerhaltung als Maßnahme gegen internationalen Preisverfall, die Einführung einer gesetzlichen Andienungspflicht zugunsten einheimischer Verarbeitungsbetriebe im Interesse erhöhter Wertschöpfung, die Festlegung von Ausfuhrmindestpreisen oder die Anhebung der Ausfuhrzölle. In solchen Fällen konnte nicht immer Einvernehmen zwischen EG-Kommission und allen Mitgliedstaaten erzielt werden.

6. Die Verwendung der Transferzahlungen

Die Empfängerländer konnten frei über die Transfers verfügen, sollten jedoch innerhalb eines Jahres

berichten, für welche Zwecke sie die Mittel verwandt haben. Bisher liegen nur Berichte über die ersten beiden Jahrestriechen 1975 und 1976 vor. Der Informationsgehalt der Berichte war zunächst unterschiedlich und nicht immer aussagekräftig. Einige AKP-Staaten begnügten sich mit der Feststellung, sie hätten die Transfers dem allgemeinen Haushalt zugewiesen oder für Diversifizierungsmaßnahmen benutzt. Gelegentlich wurde auch über Verwendungen berichtet, deren Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen des Systems durchaus angezweifelt werden kann (z. B. Ankauf dringend benötigter Kraftfahrzeuge für den Einsatz außerhalb des begünstigten Wirtschaftszweigs). Die Berichtsqualität hat sich im zweiten Jahr verbessert, nachdem die EG-Kommission die notwendigen Informationselemente zusammengestellt und die EG-Delegierten in den AKP-Staaten angewiesen hatte, bei den Behörden der Gastländer zu intervenieren.

Auch wenn an das STABEX-System nicht die Maßstäbe herkömmlicher Entwicklungshilfeleistungen (Projektplanung und -finanzierung) angelegt werden können, da es gerade akuten Schäden mit schwerwiegenden und z. T. katastrophalen Folgen für die Volkswirtschaften der AKP entgegenwirken soll, wäre eine größere Transparenz der Mittelverwendung wünschenswert. Die noch ausstehenden Berichte bleiben abzuwarten.

In dem neuen Abkommen wurde der Grundsatz der freien Verwendbarkeit auf Insistieren der AKP zwar erneut akzeptiert, gleichzeitig jedoch die Bindung zwischen Zielsetzung des Systems und Verwendung der Mittel verstärkt. Nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung konnte durchgesetzt werden, daß der Empfängerstaat verpflichtet ist, schon vor Auszahlung die beabsichtigte Zweckbindung zu konkretisieren. Dies dürfte künftig eine bessere Kontrolle ermöglichen.

7. Die Auswirkungen des STABEX-Systems auf die Wirtschaft der begünstigten AKP-Staaten

Der Rückgang der Ausfuhrerlöse hat auf drei Ebenen nachteilige Auswirkungen: Zahlungsbilanz, Staatshaushalt und Erzeugereinkommen. Da die STABEX-Transfers in Devisen an die Staatskasse überwiesen werden, werden gleichzeitig Zahlungsbilanz und Staatshaushalt entlastet. Dagegen wirkten sich die STABEX-Zahlungen nicht automatisch auf die Erzeugereinkommen aus. Soweit sie an nationale Preisstabilisierungskassen weitergeleitet wurden, kann angenommen werden, daß die Erzeuger unmittelbar in den Genuß von Kompensationen gelangten. Dies war nach den bisher vorliegenden Verwendungsberichten nicht die Regel. Die AKP-Staaten neigten vielmehr dazu, die Ausgleichszahlungen zur Finanzierung derjenigen Projekte und Maßnahmen zu verwenden, die bereits geplant waren, wegen der Exporterlösausfälle aber nicht finanziert werden konnten. Deshalb ist es schwierig, wenn nicht — wegen der noch unzulänglichen Daten — unmöglich, derzeit konkrete Aussagen über spezifische Wirkungen von STABEX auf die wirtschaftli-

che Entwicklung in den Empfängerländern zu machen. Die EG-Kommission ist dennoch gebeten worden, eine Analyse zu versuchen.

Anhaltspunkte für früher geäußerte Befürchtungen, das STABEX-System würde Monostrukturen erhalten und die wirtschaftliche Diversifizierung behindern, gibt es bisher nicht.

8. Der Einfluß des STABEX-Systems auf den internationalen Handel

Das STABEX-System hatte keine erkennbaren Auswirkungen auf den internationalen Handel der von dem System erfaßten Waren und erwies sich somit im Unterschied zu klassischen Rohstoffabkommen als handelspolitisch neutral. Es konnte weder ein Einfluß auf die Preisbildung noch auf die Handelsströme festgestellt werden. Die Kompensation von Exporterlösverlusten kann nicht „eingeplant“ werden, da die für STABEX-Zahlungen notwendigen Daten und die daraus errechneten Quoten erst im nachhinein ermittelt werden können.

9. Das STABEX-System im Verhältnis zu anderen internationalen Maßnahmen zur Preis- und Erlösstabilisierung

In diesem Zusammenhang sind zu nennen: Internationale Rohstoffabkommen, das System der kompensatorischen Finanzierung des Internationalen Währungsfonds und die Vorschläge für ein weltweites System der Erlösstabilisierung.

Zwischen internationalen Rohstoffabkommen und STABEX bestehen insofern Berührungspunkte, als die preisausgleichende Wirkung internationaler Rohstoffabkommen dämpfend auf Erlösschwankungen und damit auch auf die Höhe von STABEX-Transfers wirken kann. Ob dies geschieht, hängt von der Marktlage und den Interventionsmechanismen der Abkommen ab. Bei den hier in Frage kommenden Abkommen für Kakao und Kaffee fanden während der Anwendung des STABEX-Systems (1975 bis 1979) keine preisausgleichenden Operationen am Markt statt; es gab daher de facto keine Interferenz der Rohstoffabkommen mit dem STABEX-System.

Zwischen dem System der kompensatorischen Finanzierung und dem STABEX-System gibt es aufgrund verwandter Zielsetzung parallele Beziehungen. Die kompensatorische Finanzierung zielt unter Zugrundelegung eines „normalen Erlösniveaus“ auf die Stabilisierung der gesamten Exporterlöse. Sie gilt im Gegensatz zu dem STABEX-System universell, d. h. für alle IWF-Mitgliedstaaten, für alle Exportrichtungen und für alle Erzeugnisse. Die Mittel aus dieser IWF-Fazilität werden als verzinsbarer Kredit mit fester Rückzahlungsverpflichtung zur Verfügung gestellt. Die AKP-Staaten haben neben STABEX in erheblichem Umfang Kredite aus der kompensatorischen Finanzierung erhalten. Doppelzahlungen fanden jedoch nicht statt, weil die Transferleistungen von STABEX vom IWF bei Berech-

nung des „normalen Erlösniveaus“ wie Exporteinnahmen behandelt werden und sich so der Kredit aus der Sonderfazilität entsprechend verringert.

Ein weltweites System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zugunsten aller Entwicklungsländer existiert bisher nur in Form von Vorschlägen, die auf internationaler Ebene geprüft werden.^{*)} Für den Fall der Realisierung eines derartigen Systems haben sich die Vertragsparteien des Lomé-Abkommens verpflichtet, zur Vermeidung von Doppelzahlungen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

10. Zusammenfassende Bewertung und Ausblick auf Lomé II

Das STABEX-System stellt nach den bisherigen Erfahrungen der Bundesregierung auch unter Berücksichtigung seiner Mängel einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft der begünstigten AKP-Staaten dar, insbesondere in den durch einen abrupten Rückgang von Exporterlösen bedingten Notfällen. Der vorgesehene Finanzplafond wurde eingehalten. Die Verwaltung des Systems durch die EG-Kommission war — von technisch bedingten Anfangsschwierigkeiten abgesehen — nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu beanstanden. Meinungsverschiedenheiten in Ermessensfragen, wie sie zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen Kommission und Mitgliedstaaten bisweilen auftreten und mehrheitlich entschieden wurden, sind unvermeidbar.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten bei der Verwendung der Transfermittel ist dagegen verbesserungsbedürftig. Das 2. Lomé-Abkommen enthält die dafür erforderlichen Ansätze.

Die Auswirkungen des STABEX-Systems auf die Wirtschaft der AKP-Staaten können noch nicht abschließend beurteilt werden. Mit Sicherheit hat es in einer Reihe von Fällen dazu beigetragen, schwerwiegende Folgen von Exporterlöseinbußen oder -ausfällen (z. B. Sahel-Zone!) abzumildern.

Früher aufgetauchte Besorgnisse, das STABEX-System könne in Erwartung von Kompensationen Handelsströme oder Preise beeinflussen, haben sich als unbegründet erwiesen. Auch aus den beteiligten

^{*)} Die Bundesregierung hat bereits im Jahre 1978 einen Vorschlag im gemeinsamen Entwicklungsausschuß von IWF und Weltbank eingebracht. Dieses Modell einer weltweiten Rohstoffexporterlösstabilisierung unterscheidet sich vom STABEX-System vor allem durch die folgenden Grundelemente:

- Ausgleich der Minderung der zusammengefaßten Exporterlöse aller Rohstoffe, d. h. des Saldos von Mehr- und Mindererlösen,
- Begünstigung aller Entwicklungsländer,
- grundsätzlich revolvierendes Kreditsystem.

Die Bundesregierung hält an diesem Vorschlag als einem nach ihrer Meinung geeigneteren System fest.

Wirtschaftskreisen wurden der Bundesregierung keine gegenteiligen Erfahrungen bekannt.

Im 2. Lomé-Abkommen wurde neben weniger wichtigen Änderungen bzw. Ergänzungen der Plafond auf 550 Millionen ERE erhöht, die STABEX-Liste auf 44 Waren bzw. Warengruppen erweitert und die Abhängigkeits- und Auslöseschwelle (s. o. Ziffer 2) zugunsten der AKP gesenkt. Weitergehende Forderungen der AKP z. B. nach „Realwertausgleich“, Indexbindung der Transfers an die Importgüterpreise, die Einbeziehung von Dienstleistungsbereichen (Tourismus) u. a. mußten zurückgewiesen werden.

Neu ist ein besonderes System für Bergbauerzeugnisse. Aus einem von STABEX finanziell und verwaltungsmäßig getrennten Plafond in Höhe von 280 Millionen ERE können künftig unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden, um die Produktions- und Exportkapazitäten bei wichtigen mineralischen Rohstoffen im Falle schwerer Störungen aufrechtzuerhalten.

Ergänzend darf auf die Denkschrift zum Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum 2. Lomé-Abkommen (BT-Drucksache 8/3927) hingewiesen werden.

Anhang 1

Finanzielles Ergebnis 1975 bis 1979

	1975	1976	1977	1978	1979
Jährliche Tranche	75 000 000	75 000 000	76 666 666 ¹⁾	76 666 667 ¹⁾	76 666 667 ¹⁾
% Vorgriff während des Vorjahres . . .	—	4 985 880 ²⁾	0	0	15 333 333 ³⁾
Verfügbare Tranche	75 000 000	70 014 120	76 666 666	76 666 667	61 333 334
+ Übertrag aus dem Vorjahr	—	0	32 878 185	78 147 217	6 186 599
+ Auffüllung	—	0	2 332 097	0	1 139 516
+ Vorgriff auf die folgende Tranche . .	4 985 880 ²⁾	0	0	15 333 333 ³⁾	0
Insgesamt	79 985 880	70 014 120	111 876 948	170 147 217	68 659 449
% Transfer	79 985 880	37 135 935	33 729 731	163 960 618	62 683 544
Übertrag auf das folgende Jahr	0	32 878 185	78 147 217	6 186 599	5 975 905 ⁴⁾

¹⁾ Plus 5 Millionen ERE für die drei Jahre 1977 bis 1979 gemäß Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a des Abkommens zur Änderung des internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (siehe ABl. L 287 vom 13. Oktober 1977, S. 27).

²⁾ Siehe Protokoll des AKP/EWG-Rates vom 22. April 1979, in dem die Kommission ermächtigt wurde, die Tranche 1976 bis zu 20 % für die erforderlichen Gelder zu verwenden (siehe Dok. AKP-EWG 2182/80 S. 18).

³⁾ Siehe Beschluß Nr. 9 des AKP/EWG-Rates vom 31. Oktober 1979, mit dem die vorzeitige Verwendung eines Teils der Tranche 1979 für Transfers für das Haushaltsjahr 1978 genehmigt wurde.

⁴⁾ Gemäß Beschluß Nr. 7 des AKP/EWG-Rates vom 9. Mai 1980 wird dieser Restbetrag der ersten jährlichen Tranche der Dotierung des STABEX-Systems für das zweite AKP/EWG-Abkommen zugewiesen.

Anhang 2

Kumulierte Transfers während der Laufzeit des ersten Abkommens von Lomé (1975 bis 1979 einschließlich)
(Beträge in ERE)

AKP-Staat	Erzeugnis	Betrag 1975	Betrag 1976	Betrag 1977	Betrag 1978	Betrag 1979	insgesamt
Benin ¹⁾	Erdnüsse	464 330					464 330
	Kaffee	1 174 883					1 174 883
	Baumwolle	4 299 556	2 750 347	2 083 137	880 982	349 246	10 363 268
	Ölkuchen	1 191 079					1 191 079
	Palmöl		765 576	1 467 364			2 232 940
	Palmkernöl			1 211 826	3 728 394		4 940 220
insgesamt		7 129 848	3 515 923	4 762 327	4 609 376	349 246	20 366 720
Burundi ¹⁾	Baumwolle	965 602					965 602
	Rohe Häute	520 053					520 053
insgesamt		1 485 655					1 485 655
Kamerun	Rohholz	3 601 423					3 601 423
	Kakao- masse		463 558				463 558
insgesamt		3 601 423	463 558				4 064 981
Kap Verde ¹⁾	Bananen			347 712	429 500	429 352	1 206 564
Zentralafrikanische Republik ¹⁾	Baumwolle				3 079 660	3 846 980	6 926 640
	Kaffee	353 108					353 108
	Schnittholz		549 807				549 807
insgesamt		353 108	549 807		3 079 660	3 846 980	7 829 555
Volksrepublik Kongo	Rohholz	7 361 677					7 361 677
Elfenbeinküste	Rohholz	15 000 000					15 000 000
Äthiopien ¹⁾	Kaffee	9 339 684					9 339 684
	Rohe Häute	5 080 365					5 080 365
insgesamt		14 420 049					14 420 049
Fidschi	Kokosöl	615 140	1 499 834				2 114 974
Gabun	Rohholz	6 703 311					6 703 311
Gambia ¹⁾	Erdnüsse				2 488 664		2 488 664
	Erdnußöl					3 999 947	3 999 947
	Erdnuß- ölkuchen					1 026 143	1 026 143
	insgesamt				2 488 664	5 026 090	7 514 754
Ghana	Rohholz	5 176 408					5 176 408
Guinea-Bissau ¹⁾	Erdnüsse		4 442 437		3 591 506	2 480 509	10 514 452
	Palmkern- nüsse		626 966				626 966
	Schnittholz			146 839			146 839
insgesamt			5 069 403	146 839	3 591 506	2 480 509	11 288 257

noch Anhang 2

AKP-Staat	Erzeugnis	Betrag 1975	Betrag 1976	Betrag 1977	Betrag 1978	Betrag 1979	insgesamt
Obervolta ¹⁾	Erdnüsse	685 239		1 169 977	2 890 160		4 745 376
	Baumwolle	175 936			2 340 590		2 516 526
	insgesamt	861 175		1 169 977	5 230 750		7 261 902
Liberia	Eisenerz				7 586 943		7 586 943
Madagaskar	Sisal		1 762 943				1 762 943
	Gewürz- nelken		1 139 516				1 139 516
	Vanille					2 845 088	2 845 088
insgesamt			2 902 459			2 845 088	5 747 547
Mali ¹⁾	Baumwolle	1 145 004					1 145 004
	Gummi- arabikum		848 489				848 489
	Erdnüsse				3 893 256	3 894 154	7 787 410
insgesamt		1 145 004	848 489		3 893 256	3 894 154	9 780 903
Mauretanien ¹⁾	Eisenerz			3 605 602	33 394 848		37 000 450
Niger ¹⁾	Erdnüsse	5 441 294		2 412 379			7 853 673
	Rohe Häute	507 747					507 747
	Erdnußöl		6 755 991	7 383 280			14 139 271
	Ölkuchen		153 269				153 269
insgesamt		5 949 041	6 909 260	9 795 659			22 653 960
Uganda ¹⁾	Baumwolle	1 748 932	2 249 791	1 287 985	3 125 543	3 806 872	12 219 123
	Tee		1 399 953		3 882 924	3 093 453	8 376 330
insgesamt		1 748 932	3 649 744	1 287 985	7 008 467	6 900 325	20 595 453
Ruanda ¹⁾	Pyrethrum				608 802		608 802
Westsamoa ¹⁾	Kakao	276 978			780 625		1 057 603
	Kopra		1 331 544				1 331 544
	Rohholz		348 993				348 993
	Bananen			99 313			99 313
insgesamt		276 978	1 680 537	99 313	780 625		2 837 453
Senegal	Erdnußöl				49 882 295		49 882 295
	Ölkuchen				15 224 094		15 224 094
insgesamt					65 106 389		65 106 389
Sierra Leone	Eisenerz		3 977 274				3 977 274
Somalia ¹⁾	Bananen	1 296 907					1 296 907
	Rohe Häute	635 238					635 238
insgesamt		1 932 145					1 932 145
Sudan ¹⁾	Erdnüsse			968 825	9 325 911	27 190 125	37 484 861
	Rohe Häute	1 658 580					1 658 580
	Sesamkerne					2 632 923	2 632 923
insgesamt		1 658 580		968 825	9 325 911	29 823 048	41 776 364
Swasiland ¹⁾	Eisenerz			3 368 878	5 490 459	4 365 532	13 224 869

noch Anhang 2

AKP-Staat	Erzeugnis	Betrag 1975	Betrag 1976	Betrag 1977	Betrag 1978	Betrag 1979	insgesamt
Tansania ¹⁾	Baumwolle	1 887 082					1 887 082
	Sisal		5 165 208	8 176 614	5 472 645		18 814 467
insgesamt		1 887 082	5 165 208	8 176 614	5 472 645		20 701 549
Tschad ¹⁾	Baumwolle				4 671 608	2 664 588	7 336 196
Togo	Kaffee	2 680 324			946 290		3 626 614
Tonga ¹⁾	Kopra		831 720				831 720
	Bananen		72 719		244 919		317 638
	Vanille					58 632	58 632
insgesamt			904 439		244 919	58 632	1 207 990
Zusammen		79 985 880	37 135 935	33 729 731	163 960 618	62 683 544	377 495 708

¹⁾ AKP-Staat nach Artikel 48 des Abkommens von Lomé (= keine Verpflichtung zur Rückzahlung)

Anhang 3

Kumulierte Bilanz nach Erzeugnissen

Erzeugnis	1975		1976		1977	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
Erdnüsse	6 590 863	8,24	4 442 437	11,96	4 551 181	13,49
Erdnußöl			6 755 991	18,19	7 383 280	21,89
Ölkuchen	1 191 079	1,49	153 269	0,41		
Kakao	276 978	0,35				
Kakaomasse			463 558	1,25		
Kaffee	13 547 999	16,94				
Baumwolle	10 222 112	12,78	5 000 138	13,46	3 371 122	9,99
Kopra			2 163 264	5,82		
Kokosöl	615 140	0,77	1 499 834	4,04		
Palmöl			765 576	2,06	1 467 364	4,35
Palmkernöl			626 966	1,69	1 211 826	3,59
Rohe Häute	8 401 983	10,50				
Rohholz	37 842 819	47,31	348 993	0,94		
Schnittholz			549 807	1,48	146 839	0,44
Bananen	1 296 907	1,62	72 719	0,20	447 025	1,33
Tee			1 399 953	3,77		
Sisal			6 928 151	18,66	8 176 614	24,24
Eisenerz			3 977 274	10,71	6 974 480	20,68
Gewürznelken			1 139 516	3,07		
Gummiarabikum			848 489	2,28		
Pyrethrum						
Vanille						
Sesamkörner						
insgesamt	79 985 880	100,00	37 135 935	100,00	33 729 731	100,00

1978		1979		insgesamt	
Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
22 189 497	13,53	33 564 788	53,55	71 338 766	18,90
49 882 295	30,42	3 999 947	6,38	68 021 513	18,02
15 224 094	9,29	1 026 143	1,64	17 594 585	4,66
780 625	0,48			1 057 603	0,28
				463 558	0,12
946 290	0,58			14 494 289	3,84
14 098 383	8,60	10 667 686	17,02	43 359 441	11,49
				2 163 264	0,57
				2 114 974	0,56
				2 232 940	0,59
3 728 394	2,27			5 567 186	1,47
				8 401 983	2,23
				38 191 812	10,12
				696 646	0,18
674 419	0,41	429 352	0,68	2 920 422	0,77
3 882 924	2,37	3 093 453	4,94	8 376 330	2,22
5 472 645	3,34			20 577 410	5,45
46 472 250	28,34	4 365 532	6,96	61 789 536	16,37
				1 139 516	0,30
				848 489	0,22
608 802	0,37			608 802	0,16
		2 903 720	4,63	2 903 720	0,77
		2 632 923	4,20	2 632 923	0,70
163 960 618	100,00	62 683 544	100,00	377 495 708	100,00

